 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 11. Mai 1938

Inhalt

73

Verordnung

zur Abänderung des (deutschen) Freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetzes.
Vom 25. April 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 30, 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das (deutsche) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 189 u. 771) erhält folgenden neuen § 126:

§ 126

Die Organe des Handelsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen; sie sind berechtigt, zu diesem Zweck Anträge bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

Artikel II

Die Ausführungsverordnungen dazu erläßt der Senat der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 25. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 17[40] Greiser Dr. Wiers-Keiser

74

Verordnung

zur Änderung des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung.
Vom 27. April 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. April 1924 (G. Bl. S. 116) wird dahin geändert:

a) Der zweite Absatz des § 15 erhält folgende Fassung:

Jedem Tierbesitzer ist es gestattet, seinen ganzen Bestand an Rindvieh oder Einhufern zu einem Vielfachen der aus dem Entschädigungsfonds zu zahlenden Entschädigungssumme gegen entsprechend vervielfachten Versicherungsbeitrag zu versichern. Der Antrag auf Mehrversicherung muß binnen vier Wochen nach Ausschreibung einer neuen Beitragsumlage (§ 14)

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 5. 1938.)

beim Senat eingereicht werden. Die Mehrversicherung gilt bis zur Ausschreibung der nächsten Beitragsumlage.

b) Der § 15 erhält folgenden neuen Absatz:

Bleibt der beitragspflichtige Tierbesitzer länger als sechs Monate nach erfolgter Beitragsausschreibung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand, so kann der Senat die Zahlung der Entschädigungen (§ 2) an ihn für alle Entschädigungsfälle ablehnen, die in die Zeit nach Ablauf der genannten sechs Monate bis zum Tage der Bezahlung der Beitragsrückstände fallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 6 Greiser Rettelsky

75

Zweite Ausführungsverordnung

zur Waldschutzordnung vom 3. März 1937.

Vom 22. April 1938.

Auf Grund des § 3 der Waldschutzordnung vom 3. März 1937 (G.Bl. S. 189) wird verordnet:

§ 1 der Ausführungsverordnung vom 3. März 1937 (G. Bl. S. 189) wird in folgende Form geändert:

„Waldfläche im Sinne der Waldschutzordnung ist ausnahmslos jede mit Holz bestandene Fläche, wobei sämtliche Holzpflanzen, auch einzelne Bäume, anzurechnen sind. Ferner ist Waldfläche im Sinne dieser Verordnung jede zur Aufforstung geeignete Fläche, nach Entscheidung der Waldaufsichtsbehörde. Zur Aufforstung geeignete Flächen sind kahlgeschlagene oder überhauene, nicht aufgeforstetete Flächen, Ödlandflächen und solche Flächen, die offenbar zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht geeignet sind.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Waldaufsichtsbehörde dürfen keinerlei Hauungen vorgenommen werden."

Danzig, den 22. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. F. 10[07] Greiser Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.